



Erläuterung des Finanzdepartements zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017

23. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
I. AUSGANGSLAGE	3
1. Langfriststrategien 2012+ und 2022+	3
2. Steuerstrategie seit 2006.....	3
3. Wirkung der Steuerstrategie.....	3
II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2017	4
III. GRUNDLAGEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER.....	5
4. Historisches.....	5
5. Steuerobjekt und Bemessungen	5
6. Erhebung und kantonale Unterschiede.....	5
7. Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Obwalden	6
7.1 Einnahmen Erbschaftssteuer	6
7.2 Einnahmen Schenkungssteuer.....	7
IV. TEILREVISION DES STEUERGESETZES	8
8. Revisionsbedarf	8
9. Zwei Varianten.....	9
V. REVISIONSPUNKTE VARIANTE 1	10
10. Befreiung Unternehmensnachfolge.....	10
11. Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-.....	11
12. Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer	12
VI. REVISIONSPUNKTE VARIANTE 2	13
13. Abschaffung der Erbschaftssteuer sowie Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss der Variante 1	13
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....	18
VIII. FAZIT UND SCHLUSSWORT	19

Zusammenfassung

Mit der Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“ durch das Schweizervolk am 14. Juni 2015 ist es für den Regierungsrat der richtige Zeitpunkt, um im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Steuergesetzgebung attraktiver zu gestalten. Mit der vorliegenden Teilrevision soll der Kanton Obwalden seinen Standortvorteil weiter ausbauen.

Der Regierungsrat hat folgende zwei Varianten einer Teilrevision des Steuergesetzes geprüft:

Variante 1 beinhaltet die folgenden Massnahmen:

- *Befreiung Unternehmensnachfolge;*
- *Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-;*
- *Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer.*

Variante 2 beinhaltet folgende Massnahmen:

- *Abschaffung der Erbschaftssteuer;*
- *Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss Variante 1:*
 - *Befreiung Unternehmensnachfolge;*
 - *Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-;*
 - *Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer.*

Beide Varianten bieten wichtige Vorteile für die Standortattraktivität des Kantons Obwalden, welche Neuansiedlungen und Zuzügen von vermögenden Personen begünstigen werden. Für den Regierungsrat überwiegen jedoch die Vorteile einer kompletten Abschaffung der Erbschaftssteuer kombiniert mit Anpassungen bei der Schenkungssteuer und schlägt deshalb für die Teilrevision des Steuergesetzes Variante 2 vor.

Die zunehmende internationale Steuertransparenz führt dazu, dass sich Betroffene in den nächsten Jahren nach neuen Domizilen umsehen werden, in welchen Einkommen und Vermögen zu attraktiven Steuersätzen versteuert werden können. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bedeutet die in der Schweiz geltende Kombination der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusammen mit der Vermögenssteuer einen Standortnachteil. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt als optimal, die Steuerstrategie mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer kombiniert mit Anpassungen bei der Schenkungssteuer fortzusetzen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit einer Abschaffung der Erbschaftssteuer sowie Anpassungen bei der Schenkungssteuer die Steuerattraktivität massiv gesteigert werden kann und somit finanziell unabhängige Personen angesiedelt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die ordentlichen Steuereinnahmen von natürlichen Personen mit der Variante 2 gegenüber der Variante 1 stärker zunehmen und die Mindereinnahmen klar übersteigen. Die vorgeschlagene Teilrevision per 1. Januar 2017 bedeutet deshalb für die Obwaldner Bevölkerung keine Nachteile, sondern nur Vorteile. Sie reiht sich in die Langfriststrategien 2012+ und 2022+, als auch in die Anstrengungen zum Projekt KAP ein, welche eine nachhaltig positive Entwicklung des Kantons ermöglichen sollen.

I. AUSGANGSLAGE

1. Langfriststrategien 2012+ und 2022+

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Ein wichtiges Element dieser Langfriststrategie stellt die 2006 lancierte Steuerstrategie dar. Sie soll die Standortattraktivität des Kantons Obwalden mittels attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

Der Aspekt der Nachhaltigkeit war dem Regierungsrat seit Beginn der Steuerstrategie im 2006 ausserordentlich wichtig. Alle Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen erfolgten deshalb unter dieser Prämisse. Dies äusserte sich dadurch, dass die verschiedenen Teilrevisionen des Steuergesetzes schrittweise vorgenommen wurden.

Mit der Langfriststrategie 2022+ verfolgt der Regierungsrat unter der strategischen Leitidee 9.2 „Der Kanton Obwalden schafft günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen und juristischen Personen“ die seit der Steuerstrategie 2006 gesetzten Ziele weiter. Der Kanton Obwalden soll sich demnach im Umfeld seiner direkten Konkurrenten weiterhin wettbewerbsfähig positionieren und die Standortattraktivität mittels attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern.

2. Steuerstrategie seit 2006

Die erste Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes erfolgte auf 1. Januar 2006. Die Steuern wurden dabei für juristische Personen mit dem schweizweit tiefsten Steuersatz gesenkt, für natürliche Personen erfolgten generelle Steuerentlastungen.

Der Nachtrag vom 5. Juli 2007 brachte mit einem Übergangstarif für alle Steuerpflichtigen wiederum Senkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Auf den 1. Januar 2008 folgte die Einführung der Flat Rate Tax (Obwaldner Modell) sowie die Senkung der Gewinnsteuer für Unternehmen auf 6 Prozent. Insbesondere die Einführung des Steuerfreibetrags von Fr. 10 000.- hat dazu geführt, dass praktisch alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Obwalden von diesem Schritt profitierten.

Am 23. Oktober 2011 hat die Obwaldner Bevölkerung einer weiteren Teilrevision des Steuergesetzes zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2012 werden dadurch insbesondere die unteren und mittleren Einkommen aufgrund des Sonderabzugs sowie Familien mittels höherem Kinderabzug steuerlich stark entlastet.

Für den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) hat der Kanton Obwalden ab 2016 Mehrkosten von rund 2,5 Millionen Franken zu tragen. Zur Finanzierung wollte der Regierungsrat den Fahrkostenabzug auf Fr. 5 000.- begrenzen. Das Parlament hat diesen Vorschlag, wie auch höhere Steuereinnahmen durch eine strengere Begrenzung der Berufskostenabzüge in der Steuererklärung, an der Kantonsratssitzung vom 27. Mai 2015 abgelehnt. Die Mehrkosten gehen somit zu Lasten der allgemeinen Staatskasse.

3. Wirkung der Steuerstrategie

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirken: Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen kompensiert beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohem Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2017

Der Kanton Obwalden verfügt angesichts dieser Entwicklungen ohne Zweifel über eine attraktive Steuergesetzgebung, die sich positiv auf die Standortattraktivität auswirkt. Nun geht es darum, den bis hierhin beschrittenen Weg zu konsolidieren und weiterzuführen. Der Kanton Obwalden muss seine gute Position verteidigen, damit auch in Zukunft Personen mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben beziehungsweise sich neue finanzstarke Personen niederlassen.

Dabei sind auch weiche Faktoren wie die kundenorientierte Verwaltung zu berücksichtigen. Im Steuerbereich sind zudem die Rechtssicherheit und die Nähe der Steuerverwaltung zu den Steuerpflichtigen wichtig. Anfragen und Unklarheiten müssen innert kurzer Frist beantwortet resp. geklärt werden können.

Mit der vorliegenden Teilrevision im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer kann der Kanton Obwalden seinen Standortvorteil weiter ausbauen. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen gelten in der Schweiz neben der zentralen Lage mitten in Europa, der exzellenten Infrastruktur und der sehr guten Verfügbarkeit von Wissen und Know-how als einer der wichtigsten Faktoren um Personen anzuziehen.

Mit Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ hat sich das Schweizervolk am 14. Juni 2015 klar dazu geäußert, dass die Steuerhoheit und die Besteuerungskompetenz der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Kantonen verbleiben sollen. Es liegt somit in der Zuständigkeit des Kantons Obwalden, die Steuergesetzgebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu prüfen respektive attraktiver zu gestalten.

Die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 ist auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Obwalden angezeigt. Das Projekt zum Konsolidierten Aufgaben- und Überprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgaben senkungen als auch Einnahmesteigerungen notwendig sind. Die Revision der Schenkungs- und Erbschaftssteuer bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen.

III. GRUNDLAGEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

4. Historisches

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ausschliesslich von den Kantonen erhoben, und zwar jeweils gemäss den eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Ausnahme bilden nur der Kanton Schwyz, der weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer besitzt, sowie der Kanton Luzern, der auf die Besteuerung der meisten Schenkungen verzichtet.

Am 14. Juni 2015 lehnte das Schweizer Volk die Volksinitiative „Erbschaftssteuerreform“ mit 71 Prozent deutlich ab. Der Bund versuchte bereits 1917 und 1945 die Erbschaftssteuer als eigene Steuerquelle zu nutzen.

5. Steuerobjekt und Bemessungen

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen Erben und an die eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer (testamentarische und erbvertragliche Erben). Nach dem Zivilgesetzbuch gelten als gesetzliche Erben die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte, die angenommenen Kinder und das Gemeinwesen.

Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine einmalige Steuer. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf den zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers massgebenden Wert berechnet. Sie wird auf dem Nettovermögen des Erblassers, das heisst nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten berechnet. Der schenkungsweise Vermögenserwerb erfolgt mit dem Vollzug der Schenkung, die Steuer wird folglich auf dem Wert der Schenkung zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Grundsätzlich stützen sich die Kantone sowohl bei der Erbschafts- als auch bei der Schenkungssteuer auf das massgebende Bemessungsprinzip, das heisst den Verkehrswert, ab. Abweichend davon wird bei Liegenschaften auf den Steuer-, nicht auf den Verkehrswert abgestellt.

Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist, steht die Steuerhoheit dem Wohnsitzkanton des Erblassers bzw. des Schenkers zu.

6. Erhebung und kantonale Unterschiede

Vermögensanfänge und Zuwendungen an die öffentliche Hand sind in allen Kantonen steuerfrei. Hingegen trifft dies für gemeinnützige und wohltätige Institutionen nur bedingt zu. Zwar ist die Steuerbefreiung die Regel, aber die diesbezüglichen Bedingungen oder Kriterien können von einem Kanton zum andern stark variieren.

Die Besteuerung der Erbschaften wird in den Kantonen entweder als Erbanfall- oder als Nachlasssteuer oder durch Kumulation dieser beiden Steuerarten erhoben.

Die Erbanfallsteuer wird von allen Kantonen ausser den Kantonen Graubünden und Schwyz erhoben. Sie wird auf dem Erbteil eines jeden Erben (oder Vermächtnisnehmers) einzeln erhoben und kann demzufolge nach der Höhe der einzelnen Erbanfälle bemessen werden. Sie hat den Vorteil, dass sie jederzeit nach Verwandtschaftsgrad abgestuft, nach Anfallgrösse progressiv ausgestaltet oder nach weiteren persönlichen Kriterien erhoben werden kann.

Die Nachlasssteuer wird nur in den Kantonen Solothurn und Graubünden erhoben. Sie wird vom gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen eines Verstorbenen erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser.

Die kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in Bezug auf Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für (überlebende) Ehegatten sowie die Blutsverwandten sehr mannigfaltig. Die meisten Kantone befreien den Ehegatten oder die Nachkommen, zum Teil sogar auch die Vorfahren, ganz von der Steuer:

- Der überlebende Ehegatte ist von der Steuer befreit: alle Kantone ausser JU.
- Die direkten Nachkommen sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug Fr. 50 000.-), GR (steuerfreies Minimum Fr. 14 000.-), VD (Freibetrag der ersten Fr. 250 000.-, danach degressiver Abzug bis Fr. 500 000.-), NE (Abzug Fr. 50 000.-) und JU (Abzug Fr. 5 000.-).
- Die Vorfahren sind in den Kantonen UR, OW, ZG, FR, AR, TI, VS und GE von der Steuer befreit. Diejenigen Kantone, welche von den Vorfahren Steuern erheben, sehen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vor, welche von Kanton zu Kanton stark variieren (Fr. 500.- bis Fr. 200 000.-).

Weitere Informationen zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern können der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Dokumentation/Publikationen/weitere Publikationen/Dossier Steuerinformationen) entnommen werden:

- [Kurzer Überblick über die Erbschafts- und Schenkungssteuern \(9 Seiten\)](#)
- [Die Erbschafts- und Schenkungssteuern \(54 Seiten\)](#)

In Anhang 3 ist die Steuerbelastung in der Schweiz (Kantonshauptorte - Kantonsziffern 2013) der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu finden.

7. Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Obwalden

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer im engeren Familienkreis wurde in Obwalden nie eingeführt. Es bleibt eine Besteuerung bei Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten und Dritten.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig geteilt.

Die Einnahmen präsentierten sich in den letzten Jahren folgendermassen:

7.1 Einnahmen Erbschaftssteuer

Steuerperiode	Anzahl Verfügungen	Steuerbetrag in Fr.	Befreiungen
2008	18	568 100	264
2009	19	372 100	293
2010	15	555 300	258
2011	17	480 800	227
2012	18	1 407 200	139
2013	20	1 803 200	217

Tabelle 1: Einnahmen der Erbschaftssteuer im Kanton Obwalden 2008-2013

Die Befreiungen werden ebenfalls verfügt. Der Steuerbetrag beinhaltet die Kantons- und Gemeindesteuern für eine bestimmte Steuerperiode (entspricht dem Todesjahr) ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen. Der Steuerbetrag ist nicht zu verwechseln mit dem Steuerertrag, welcher die effektiven Steuereinnahmen während eines Kalenderjahres beinhaltet und der jeweiligen Staatsrechnung entnommen werden kann.

7.2 Einnahmen Schenkungssteuer

Steuer- periode	Anzahl Verfügungen	Steuerbetrag in Fr.	verfügte Befreiungen	formlose Befreiungen
2008	3	861 200	198	---
2009	4	21 500	213	---
2010	10	153 500	90	171
2011	14	426 800	227	190
2012	8	97 600	69	161
2013	9	175 800	75	166

Tabelle 2: Einnahmen der Schenkungssteuer im Kanton Obwalden 2008-2013

Seit 2010 werden steuerfreie Schenkungen unter dem Betrag von Fr. 50 000.- formlos erledigt, d. h. ohne den Versand von Verfügungen. Der Steuerbetrag beinhaltet die Kantons- und Gemeindesteuern für eine bestimmte Steuerperiode (Schenkungsjahr) ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen.

IV. TEILREVISION DES STEUERGESETZES

8. Revisionsbedarf

Die Schweiz gilt im internationalen Vergleich als wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort. Dazu tragen Faktoren wie politische Stabilität, ein kompetitiver Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und die attraktive Steuerbelastung bei. Dies gilt auch für den Kanton Obwalden, welcher insbesondere im internationalen Steuerwettbewerb sowohl bei den natürlichen wie auch juristischen Personen sehr attraktiv ist. Um weiterhin zur internationalen Spitze zu gehören, sind die bestehenden Stärken zu halten und auszubauen sowie die Schwächen zu verringern.

Als Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern ist die in der Schweiz geltende Kombination der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusammen mit der Vermögenssteuer zu bezeichnen. Mit dieser Kombination wird die Substanz doppelt besteuert, was für die Steuerpflichtigen eine starke Belastung darstellt. Eine Übersicht der Erbschafts- und Vermögenssteuern in den EU- und Efta-Staaten ist in Anhang 4 zu finden.

Die Vermögenssteuer ist in Europa eine Rarität. Viele Länder kannten sie nie, andere haben sie in den letzten 20 Jahren abgeschafft. Die Einnahmen aus der Vermögenssteuer liegen in der Schweiz bei 1,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Die Bedeutung der Vermögenssteuer ist damit in keinem Land so hoch wie in der Schweiz.

Die Vermögenssteuer hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Dies weil einerseits die Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen im Gegensatz zu den meisten Ländern nicht besteuert werden. Andererseits weil die Kantone das Kapital in den letzten 20 Jahren mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen entlastet haben.

Da einerseits die Vermögenssteuer nicht abgeschafft werden kann¹ und andererseits die Vermögenssteuer mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht kompatibel ist, sieht der Regierungsrat bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer einen Handlungsbedarf um die Ansiedlung von finanzstarken Personen zu fördern. Anpassungen resp. eine Abschaffung der Erbschaftssteuer würden für den Kanton Obwalden einen klaren Standortvorteil bedeuten. Der Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Ländern kann damit aufgehoben werden. Denn bei finanzstarken ausländischen Personen spielt die Entlastung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine zentrale Rolle.

Bereits heute werden Erbschaften und Schenkungen im engeren Familienkreis nicht besteuert. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die geschaffene Substanz nicht zusätzlich belastet werden soll, da das hinterlassene Vermögen vom Erblasser oder Schenker bereits mehrfach versteuert wurde: Beim Erwirtschaften mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer; beim Sparen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer; bei Liegenschaftsgewinnen mit der Handänderungs- und/oder Grundstückgewinnsteuer. Würde beim Tod oder der Schenkung zusätzlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben, bedeutete dies eine Mehrfachbesteuerung, die im engen Familienkreis nicht gewollt ist.

¹ Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) zwingt die Kantone, eine Vermögenssteuer zu erheben. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen im erweiterten Familienkreis sowie an Dritte stellt eine Ungleichbehandlung von Erben und Beschenkten dar, die mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden kann.

Mit den heutigen nationalen und internationalen Bemühungen verschiedener Organisationen ist davon auszugehen, dass bisher noch nicht besteuerte Vermögen auf andere Weise der Besteuerung zugeführt werden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat als Kontrollsteuer ausgedient.

Der Regierungsrat kommt aufgrund dieser Argumente zum Schluss, dass eine Teilrevision des Steuergesetzes im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer angezeigt ist, und dass diese für den Kanton Obwalden einen klaren Standortvorteil bedeuten würde. Mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten kann der Kanton auf die Problematik der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufmerksam machen und eine Werbewirkung erzielen.

9. Zwei Varianten

Der Regierungsrat hat folgende zwei Varianten einer Teilrevision des Steuergesetzes geprüft:

Variante 1 beinhaltet die folgenden Massnahmen:

- Befreiung Unternehmensnachfolge (nachfolgend Punkt 10)
- Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.- (nachfolgend Punkt 11)
- Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer (nachfolgend Punkt 12)

Variante 2 beinhaltet folgende Massnahmen (nachfolgend Punkt 13):

- Abschaffung der Erbschaftssteuer
- Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss Variante 1:
 - Befreiung Unternehmensnachfolge
 - Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-
 - Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer

Die beiden Varianten zur Teilrevision des Steuergesetzes sollen in einem Vernehmlassungsverfahren diskutiert werden. Die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist im Frühjahr 2016 vorgesehen.

Der Regierungsrat schlägt zudem vor, die Revision des Steuergesetzes dem Behördenreferendum zu unterstellen. Demnach würde die Abstimmung im Herbst 2016 stattfinden, damit der Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

V. REVISIONSPUNKTE VARIANTE 1

10. Befreiung Unternehmensnachfolge

Die Unternehmensnachfolge wird in der Zentralschweiz wie folgt besteuert:

Kanton Schwyz: generell keine Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Kanton Luzern: generell keine Schenkungssteuer;

Kanton Nidwalden: Befreiung;

Kantone Obwalden und Glarus: reduzierter Steuersatz von 50 Prozent;

Kantone Zug und Uri: keine Ermässigung.

Zur Erhaltung der Standortattraktivität ist eine Befreiung analog dem Kanton Nidwalden anzustreben. Auch in den Kantonen Schwyz (keine Erbschafts- und Schenkungssteuer) und Luzern (keine Schenkungssteuer) ist eine Befreiung der Unternehmensnachfolge möglich. Allfällige Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden können nicht beziffert werden.

Folgende Artikel im Steuergesetz bedürfen einer Anpassung:

Art. 133 Steuerbefreiung

¹ Steuerfrei sind:

- i. Zuwendung von Geschäftsvermögen, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger die Zuwendung ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient;
- k. Zuwendung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, falls die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist und soweit die Zuwendung der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung der Mehrheitsverhältnisse dient. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

Art. 133a Wegfall der Steuerbefreiung

¹ Die Steuerbefreiung gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. i oder k fällt nachträglich dahin, wenn und soweit binnen fünf Jahren:

- a. zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b. die zugewendete Beteiligung, welche die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

² Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird unter Hinzurechnung eines Verzugszinses als Nachsteuer erhoben.

Art. 137a Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

¹ ~~Die nach Art. 137 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.~~

~~²Die gleiche Ermässigung von 50 Prozent wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.~~

~~³Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert zehn Jahren:~~

- ~~e. zugewendetes oder zugeschriebenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;~~
- ~~d. die zugewendete oder zugeschriebene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.~~

11. Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-

Die Freigrenze in der Zentralschweiz ist wie folgt festgesetzt:

- Kanton Schwyz: generell keine Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Kanton Luzern: Freigrenze max. Fr. 2 000.-, an Bedingungen gebunden²;
- Kanton Nidwalden: Freigrenze von Fr. 20 000.- pro Kalenderjahr;
- Kanton Obwalden: Freigrenze von Fr. 5 000.- pro fünf Jahre;
- Kanton Glarus: Freigrenze von Fr. 10 000.- pro Erbanfall;
- Kanton Zug: Freigrenze von Fr. 5 000.- pro Erbanfall;
- Kanton Uri: Freigrenze von Fr. 15 000.- pro Erbanfall.

Aus Gründen der Vereinfachung und der Angleichung an die Zentralschweizer Kantone ist die Freigrenze zu erhöhen. Insbesondere die Zusammenrechnung über fünf Jahre bedeutet einen administrativen Aufwand, der ohne grosse Mindereinnahmen verringert werden kann. Ohne die Zusammenrechnung kann beispielsweise auf Verfügungen unter der Freigrenze gänzlich verzichtet werden.

Allfällige Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden können nicht beziffert werden resp. nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand. Im Grundsatz kann gesagt werden, dass es sich bei den Schenkungen nur um wenige Fälle in der Bandbreite zwischen Fr. 5 000.- und Fr. 20 000.- handelt. Bei den Erbschaften gibt es Fälle, bezüglich Betrag sind diese aber ebenfalls vernachlässigbar.

Folgende Artikel im Steuergesetz bedürfen einer Anpassung:

Art. 133 Steuerbefreiung

¹ Steuerfrei sind:

- f. Zuwendungen bis zu Fr. ~~5 000.-~~ 20 000.- im Einzelfall;

² vgl. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern, Kanton Luzern (<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1909>)

Art. 134 Bemessungsgrundlage

² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert ~~fünf Jahren~~ dem gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. ~~Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.~~

12. Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer

Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton Luzern erhebt keine Schenkungssteuer, wobei Schenkungen fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers dem zu versteuernden Erbteil des Erben zugerechnet werden. Die übrigen Zentralschweizer Kantone erheben eine Schenkungssteuer.

Um die Standortattraktivität zu erhöhen, und in Anlehnung an die Kantone Luzern und Schwyz, sollen Schenkungen im Kanton befreit werden, sofern die schenkende Person während mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz im Kanton Obwalden hatte. Mit dem zeitlichen Aufschub kann vermieden werden, dass jemand nur für kurze Zeit im Kanton Obwalden Wohnsitz nimmt und in dieser Zeit eine Schenkung vornimmt.

Bei einer kompletten Abschaffung der Schenkungssteuer würden die Mindereinnahmen auf rund Fr. 290 000.- pro Kalenderjahr geschätzt (durchschnittliche Einnahmen der Jahre 2008 bis 2013). Bei einer aufgeschobenen Steuerbefreiung ist mit tieferen Mindereinnahmen zu rechnen, die nicht beziffert werden können.

Folgende Artikel im Steuergesetz bedürfen einer Anpassung:

Art. 133 Steuerbefreiung

¹ Steuerfrei sind:

- I. ~~Schenkungen von Personen, welche unmittelbar im Zeitpunkt der Zuwendung den Wohnsitz während mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Kanton Obwalden hatten.~~

VI. REVISIONSPUNKTE VARIANTE 2

13. Abschaffung der Erbschaftssteuer sowie Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss der Variante 1

Bei der Variante 2 wird auf die Erbschaftssteuer gänzlich verzichtet. Die Schenkungssteuer wird mit folgenden Massnahmen angepasst (vgl. Variante 1):

- Befreiung Unternehmensnachfolge (Punkt 10)
- Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.- (Punkt 11)
- Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer (Punkt 12)

Die Mindereinnahmen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden auf rund Fr. 865 000.- Franken pro Kalenderjahr geschätzt (durchschnittliche Einnahmen der Jahre 2008 bis 2013). Wie bereits erläutert, können die Mindereinnahmen bei der Schenkungssteuer nicht beziffert werden.

Folgende Artikel in der Gesetzgebung bedürfen einer Anpassung:

Steuergesetz

Art. 1

e. ~~Erbschafts- und~~ Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen.

Fünfter Teil: ~~Erbschafts- und~~ Schenkungssteuer

Art. 130 Steuerobjekt

¹ ~~Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen aufgrund gesetzlichen Erbrechts, aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder bei Schenkung auf den Todesfall.~~

² Der Schenkungssteuer unterliegen alle freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden, durch die jemand aus dem Vermögen einer andern Person ohne entsprechende Gegenleistungen bereichert wird, mit Einschluss der Vorempfänge und der Zuwendungen aus Erbaufkauf.

³ Steuerbar sind auch Zuwendungen an und aus Stiftungen, Zuwendungen durch Einräumung von Nutzniessungsrechten und Erlass von Verbindlichkeiten ~~sowie Vermögensübertragungen zum Zwecke der Umgehung der Schenkungssteuer.~~

⁴ Soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden, unterliegen Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der schenkenden Person fällig werden, der Schenkungssteuer.

a. ~~Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, der Erbschaftssteuer;~~

b. ~~Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der schenkenden Person fällig werden, der Schenkungssteuer.~~

Art. 131 Voraussetzungen

¹ Die Steuerpflicht ist begründet, wenn ~~der Erblasser bei seinem Tod oder~~ die Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges den Wohnsitz im Kanton hatten, oder wenn im Kanton steuerbares Vermögen zugewendet wird.

² ~~Für Nacherben besteht die Steuerpflicht, wenn der erste Erblasser bei seinem Tode den Wohnsitz im Kanton hatte.~~

³ Bei amtlich verwaltetem Vermögen besteht die Steuerpflicht auch dann, wenn ~~Erblasser oder~~ die schenkende Person im Zeitpunkt des Vermögensüberganges im Ausland wohnte oder wenn der letzte Wohnsitz ~~des Erblassers des Schenkers~~ unbekannt ist.

⁴ ~~Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person wird die Steuerpflicht durch die gerichtliche Verschollenerklärung begründet.~~

⁵ Der Steueranspruch entsteht ~~bei Erbschaft mit dem Tode des Erblassers und~~ bei Schenkung im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

Art. 132 Steuersubjekt

¹ Die Steuer ist von der Person geschuldet, welche die steuerbare Zuwendung erhält.

Art. 133 Steuerbefreiung

¹ Steuerfrei sind:

- a. ~~Erbschaften und~~ Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter sowie zwischen Geschwistern;
- b. Zuwendungen an juristische Personen und Gesellschaften, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a, b, c, g und h dieses Gesetzes Steuerfreiheit geniessen;
- c. Zuwendungen aus den in Art. 76 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes genannten Personalvorsorgestiftungen;
- d. Nutzniessungen und andere wiederkehrende Leistungen, sofern sie der ordentlichen Steuer im Kanton unterliegen;
- e. Zuwendungen an Unternehmen in Form von Preisen und Auszeichnungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;
- f. Zuwendungen bis zu Fr. ~~5 000.–~~ 20 000.– im Einzelfall;
- g. Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung ~~oder des Todestages~~ zusammen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den ~~Erblassern oder~~ Schenkern gelebt haben;
- h. Zuwendungen von Pflegeeltern an Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat-;
- i. ~~Zuwendung von Geschäftsvermögen, soweit die Zuwendung der Empfängerin oder dem Empfänger ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient;~~
- k. ~~Zuwendung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, falls die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist und soweit die Zuwendung der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung der Mehrheitsverhältnisse dient. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt;~~
- l. ~~Schenkungen von Personen, welche im Zeitpunkt der Zuwendung den Wohnsitz während mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Kanton Obwalden hatten.~~

² Zuwendungen an andere Kantone und an ausserkantonale Gemeinden sowie für ausserkantonale öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei, wenn die Kantone Gegenrecht halten. Für den Abschluss von Gegenrechtserklärungen ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 133a Wegfall der Steuerbefreiung

¹ Die Steuerbefreiung gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. i oder k fällt nachträglich dahin, wenn und soweit binnen fünf Jahren:

- a. ~~zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;~~

b. die zugewendete Beteiligung, welche die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

² Die Schenkungssteuer wird unter Hinzurechnung eines Verzugszinses als Nachsteuer erhoben.

Art. 134 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, ~~die die Steuerpflichtigen erhalten auch wenn ein Teil nicht der Steuerpflicht im Kanton unterliegt~~ unabhängig davon, ob die Beschenkten einer Steuerpflicht im Kanton unterliegen.

² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert ~~fünf Jahren dem gleichen Kalenderjahr~~ werden zusammengerechnet. ~~Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.~~

³ ~~Vorerben und Nacherben entrichten die Steuern nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.~~

Art. 135 Bewertung

¹ Für die Bewertung der steuerbaren Zuwendungen ist der Zeitpunkt ~~des Todes des Erblassers oder~~ der Schenkung massgebend. Die Bewertung erfolgt nach den in Art. 44 ff. dieses Gesetzes aufgestellten Bewertungsgrundsätzen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

² Bei Zuwendungen aus Versicherungsvertrag richtet sich die Bewertung nach der ausbezahlten Summe oder nach dem Rückkaufwert.

³ Für Grundstücke ist deren Steuerwert gemäss Art. 45 ff. dieses Gesetzes massgebend.

Art. 136 Abzüge

¹ Nachgewiesene Schulden und Kosten, die auf der Zuwendung lasten, werden in Abzug gebracht.

Art. 137 Steuersatz

¹ Die ~~Erbschafts- und~~ Schenkungssteuer beträgt:

a. zehn Prozent des Wertes der Zuwendung für Onkel und Tante, Nefte und Nichte;

b. 20 Prozent des Wertes der Zuwendung in allen übrigen Fällen.

Art. 137a Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

¹ ~~Die nach Art. 137 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.~~

² ~~Die gleiche Ermässigung von 50 Prozent wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.~~

³ ~~Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert zehn Jahren:~~

~~a. zugewendetes oder zugeschriebenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;~~

~~b. die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.~~

Art. 138 Steueranteile

¹ Der Ertrag der ~~Erbschafts- und~~ Schenkungssteuer wird zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig geteilt.

Art. 139 Fälligkeit

¹ Die ~~Erbschaftssteuer wird bei Anfall der Erbschaft, die~~ Schenkungssteuer wird nach vollzogener Schenkung erhoben.

~~² Bei Erbschaftsanfall infolge Verschollenerklärung kann die Steuer ab Übertragung des Vermögens erhoben werden (Art. 548 ZGB).~~

Art. 140 Bezug

~~¹ Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen.~~

~~² Die geschuldete Erbschaftssteuer ist bei der Erbteilung vorweg in Abzug zu bringen und vor Vollzug der Teilung der zuständigen Inkassostelle einzuzahlen.~~

³ Die geschuldete Schenkungssteuer ist der zuständigen Inkassostelle zu entrichten.

Art. 141 Haftung

~~¹ Die Erben und Vermächtnisnehmer haften bis zum Betrag des Erbteils oder des Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.~~

² Schenkende und Beschenkte haften für die Schenkungssteuer solidarisch.

Art. 180 Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

⁵ Bei den ~~Erbschafts-~~, Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.

Art. 200 ~~Erbschaftssteuer-Inventar bei Todesfällen~~

¹ Die Zivilstandsämter melden unverzüglich jeden Todesfall und die Gemeindekanzleien jede Testamentseröffnung mit Beilage einer Abschrift des Testaments an die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeindebehörde, die für das Inventar bei Todesfällen zuständig ist.

~~² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist eine Vertretung zu bestimmen.~~

~~³ Alleinerben oder Erbenvertreter haben vor der Teilung und in der Regel innert 60 Tagen nach dem Tod des Erblassers der kantonalen Steuerverwaltung eine Steuererklärung einzureichen.~~

Art. 201 Schenkungssteuer

¹ Schenkende und Beschenkte haben innert 30 Tagen seit der Zuwendung diese der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen.

² Mehrere Schenkende und Beschenkte können die Anzeige gemeinsam einreichen.

Art. 230 Ordentliche Nachsteuern

² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital, Grundstückgewinn, ~~Erbschaft~~ oder Schenkung in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 262 Steuerpfandrecht an Grundstücken

¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens-, Gewinn- sowie ~~Erbschaftssteuer~~-Schenkungssteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann aber ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Vierter Teil: ~~Erbschafts-~~und-Schenkungssteuern

Art. 34 Bewertung (Art. 135 StG)

Der Netto-Steuerwert gemäss Art. 46 StG bildet nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ~~Erbschafts-~~und-Schenkungssteuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 StG.

VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Bei der Variante 1 ist mit folgenden Mindereinnahmen zu rechnen:

Massnahme	Mindereinnahmen Kanton	Mindereinnahmen Einwohnergemeinden
Befreiung Unternehmensnachfolge	Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.-	Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer	Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.*	

Tabelle 3: Mindereinnahmen bei Variante 1

* Bei einer kompletten Abschaffung der Schenkungssteuer würden die Mindereinnahmen auf rund je Fr. 145 000.- pro Kalenderjahr für den Kanton und die Einwohnergemeinden geschätzt (durchschnittliche Einnahmen der Jahre 2008 bis 2013).

Bei Variante 2 ist mit folgenden Mindereinnahmen zu rechnen:

Massnahme	Mindereinnahmen Kanton	Mindereinnahmen Einwohnergemeinden
Abschaffung der Erbschaftssteuer	- 432 500 Fr. *	- 432 500 Fr. *
Anpassungen bei der Schenkungssteuer (vgl. Variante 1)	Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	

Tabelle 4: Mindereinnahmen bei Variante 2

* durchschnittliche Einnahmen der Jahre 2008 bis 2013

Unbestritten ist, dass Kantone ohne Erbschaftssteuer im internationalen Wettbewerb profitieren. Dieser Trend wird sich in Zukunft wohl noch verstärken. Seit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wächst der Druck nach mehr Steuertransparenz. Künftig wird es nicht mehr einfach möglich sein, Vermögen zur Steueroptimierung von einem Land ins andere zu verschieben. Dies wird Vermögende dazu veranlassen, Hochsteuerländer zu verlassen. Sie werden Länder suchen, die eine hohe Lebensqualität kombiniert mit einem attraktiven Steuersystem bieten. Dies bedeutet eine grosse Chance für den Kanton Obwalden.

Mit der Ansiedlung von Vermögenden können über mehrere Jahre zusätzliche Steuereinnahmen bei den direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) generiert werden, welche die prognostizierten Mindereinnahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des Steuergesetzes um ein Mehrfaches übertreffen werden. Dies gilt auch für die Schenkungssteuern, da die Befreiung der Schenkungssteuern erst wirksam wird, wenn die schenkende Person während mindestens fünf Jahren im Kanton Obwalden ununterbrochen ihren Wohnsitz hatte.

VIII. FAZIT UND SCHLUSSWORT

Variante 1	Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Steuerattraktivität • Einnahmen der direkten Steuern steigen • Mindereinnahmen liegen in einem verkraftbaren Bereich • Die generelle Befreiung der Schenkungssteuer wird erst nach fünfjähriger ununterbrochener Wohnsitznahme wirksam
	Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einnahmen der Erbschaftssteuer werden ebenfalls verringert, da aus Gründen der Steuerplanung vermehrt mit Schenkungen zu rechnen ist

Tabelle 5: Vor- und Nachteile von Variante 1

Variante 2	Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerattraktivität ist höher als bei Variante 1 • Ansiedlung von Vermögenden ist einfacher wie in Variante 1 • Einnahmen aus direkten Steuern werden entsprechend höher erwartet als bei Variante 1 • Keine Verlagerung von Erbschaften zu Schenkungen • Die generelle Befreiung der Schenkungssteuer wird erst nach fünfjähriger ununterbrochener Wohnsitznahme wirksam.
	Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Mindereinnahmen als bei der Variante 1.

Tabelle 6: Vor- und Nachteile von Variante 2

Obwohl beide Varianten wichtige Vorteile für die Standortattraktivität des Kantons Obwalden bieten, überwiegen die Vorteile einer kompletten Abschaffung der Erbschaftssteuer kombiniert mit Anpassungen bei der Schenkungssteuer. Der Regierungsrat schlägt deshalb Variante 2 vor.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass weltweit sehr viel unbesteuertes Geld vorhanden ist, das infolge der zunehmenden internationalen Steuertransparenz und den Bestrebungen zu einer international gerechten Besteuerung in Zukunft zu deklarieren ist. Auch bekannt ist, dass die internationalen Steuerbehörden die Zusammenarbeit intensivieren möchten. Dies ist auch in der Schweiz der Fall. Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 folgende Botschaften an das Parlament überwiesen:

- Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
- Botschaft über die Gesetzesgrundlagen, die für die Umsetzung des AIA-Standards notwendig sind (AIA = automatischer Informationsaustausch).

Die erste Vorlage betrifft das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen. Dieses Übereinkommen, das von der Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnet worden ist, regelt die internationale Amtshilfe in Steuersachen. Das Übereinkommen sieht drei Formen des Informationsaustauschs vor: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Ab 2018 sollen zwischen der Schweiz und den 28 EU-Staaten Steuerdaten ausgetauscht werden.

Die zweite Vorlage betrifft die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA), die am 19. November 2014 von der Schweiz unterzeichnet wurde.

Beim AIA handelt es sich um die neuen OECD-Standards zum automatischen Austausch von Bankkundeninformationen. Demnach müssen Finanzinstitute künftig einmal jährlich Daten ausländischer Kunden den Steuerbehörden liefern. Die Daten umfassen unter anderem Kontonummern, die Summen von Zinsen, Dividenden und Verkaufserlösen, Kontoguthaben sowie

gewisse Versicherungsprodukte. Die Schweizer Behörden sollen die vom Finanzsektor erhaltenen Daten an die Steuerbehörden der Wohnsitzländer der Kunden liefern. Zusätzlich zum AIA soll ein spontaner Informationsaustausch eingeführt werden. Dabei müssen die Schweizer Steuerbehörden künftig bei Verdachtsmomenten spontan Meldungen ins Ausland machen. Zudem kann der Schweizer Fiskus die vom Ausland erhaltenen Daten verwenden.

Die zunehmende Steuertransparenz bedeutet, dass sich Betroffene in den nächsten Jahren nach neuen Domizilen umsehen werden, in welchen Einkommen und Vermögen zu einem attraktiven Steuersatz versteuert werden können. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt als optimal, die Steuerstrategie mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer fortzusetzen. Dies trägt zu einem zukunftsfähigen und attraktiven sowie wettbewerbsfähigen Steuersystem bei, von dem langfristig alle profitieren werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes positiv auf die Steuereinnahmen auswirken wird. Die Obwaldner Bevölkerung kann von den Entlastungen ebenfalls profitieren und hat keine Nachteile. Die Teilrevision reiht sich sowohl in die Langfriststrategien 2012+ und 2022+, als auch in die Anstrengungen zum Projekt KAP ein, welche eine nachhaltig positive Entwicklung des Kantons ermöglichen sollen. Weiter wirkt sie sich auch verwaltungsökonomisch positiv aus.

Anhänge:

Anhang 1: Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes zu Variante 1 (Synopse)

Anhang 2: Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes zu Variante 2 (Synopse)

Anhang 3: Auszug aus Steuerbelastung Schweiz - Kantonshauptorte 2013,

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Anhang 4: Erbschafts- und Vermögenssteuern in EU- und Efta-Staaten,

Quelle: Tages Anzeiger, 26.5. 2015